

Bedingungen für den Einzug von Forderungen durch Lastschriften

SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Fassung 15. April 2011

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschriften im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren gelten folgende Bedingungen:

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Zahlungspflichtigen bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Kunden angegeben wird.

1.2 Einreichungsfristen

Lastschriften sind vom Kunden innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis geregelten Fristen bei der BayernLB einzureichen. Reicht der Kunde Lastschriften nicht innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis geregelten Einreichungsfrist ein, kann der vom Kunden angegebene Fälligkeitstag nicht eingehalten werden. In diesem Fall gilt der Geschäftstag als Fälligkeitstag, der sich unter Berücksichtigung der Einreichungsfrist und dem Einreichungszeitpunkt ergibt.

1.3 Entgelte

1.3.1 Entgelte für Verbraucher als Kunden

Die Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit nicht anderweitig vereinbart.

1.3.2 Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der BayernLB im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die BayernLB in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden, der Verbraucher ist, Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die BayernLB in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.3.3 Entgelte und deren Änderung für Nicht-Verbraucher

Bei Entgelten und deren Änderung bei Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze 2 bis 6 der AGB der BayernLB.

1.3.4 Abzug von Entgelten

Die BayernLB ist berechtigt, die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abzuziehen.

1.4 Unterrichtung über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen

Die BayernLB unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen und Lastschriftrückgaben auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschrifteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

1.5 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

1.5.1 Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die BayernLB unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschrifteinzüge zu unterrichten.

1.5.2 Erstattungsansprüche des Kunden

- (1) Im Fall eines nicht erfolgten oder fehlerhaften Einzugs einer SEPA-Basislastschrift kann der Kunde verlangen, dass die BayernLB diese unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen übermittelt.
- (2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der BayernLB die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit dem nicht erfolgten oder fehlerhaften Einzug einer SEPA-Basislastschrift in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

1.5.3 Schadensersatzansprüche des Kunden

- (1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrages kann der Kunde von der BayernLB den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die BayernLB die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang BayernLB und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- (2) Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der BayernLB für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Lastschrift begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der BayernLB und für Gefahren, die die BayernLB besonders übernommen hat.

1.5.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden nach Nummer 1.5.2 und 1.5.3 und Einwendungen des Kunden gegen die BayernLB aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Lastschriftinkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die BayernLB nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die BayernLB den Kunden entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 1.5.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

1.6 Sonstige Sonderregelungen mit Kunden, die keine Verbraucher sind

- (1) Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675 d Abs. 1 Satz 1, Absätze 2 bis 4 (Informationspflichten) und § 675 f Abs. 4 Satz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht.
- (2) Die Mindestkündigungsfrist von zwei Monaten in Nummer 26 Abs. 1 Satz 3 der AGB der BayernLB gilt nicht für die Inkassovereinbarung mit Kunden, die keine Verbraucher sind.

1.7 Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der BayernLB kann sich der Kunde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

2 SEPA-Basis-Lastschriftverfahren – wesentliche Merkmale

- 2.1 Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council in der jeweils gültigen Version ¹. Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann ein Zahlungspflichtiger über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single European Payments Area“, SEPA ²) bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA Basislastschriften muss der Zahlungspflichtige vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

- 2.2 Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die BayernLB dem Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen die Lastschriften vorlegt.
- 2.3 Der Zahlungspflichtige kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages ohne Angabe von Gründen verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Vorbehaltsgutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

3 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der BayernLB erteilte IBAN und den BIC der BayernLB als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahlungspflichtigen mitgeteilte IBAN und den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungspflichtigen als die Kundenkennung des Zahlungspflichtigen zu verwenden.

Die BayernLB ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

4 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von der BayernLB an den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen weitergeleitet werden.

¹ Das „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ kann auf der Webseite des European Payment Council unter www.europeanpaymentscouncil.eu eingesehen oder heruntergeladen werden.

² Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage A

5 Inkassoabrede

Der Kunde als Zahlungsempfänger ist berechtigt, fällige Forderungen für deren Geltendmachung die Vorlage einer Urkunde nicht erforderlich ist, durch Lastschriften im SEPA-Basislastschriften einzuziehen.

6 SEPA-Basislastschriftmandat

6.1 Erteilung des SEPA-Basislastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basislastschriften vom Zahlungspflichtigen ein SEPA-Basislastschriftmandat einholen. Der Kunde verpflichtet sich, Lastschriften nur dann zum Einzug einzureichen, wenn ihm hierzu das schriftliche und vom Zahlungspflichtigen unterzeichnete SEPA-Basislastschriftmandat vorliegt. In dem SEPA-Basislastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlungspflichtigen enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Zahlungspflichtigen mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und

- Weisung des Zahlungspflichtigen an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Zahlungsempfänger auf das Konto des Zahlungspflichtigen gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Für ein SEPA-Basislastschriftmandat muss der als Anlage B beigefügte Autorisierungstext oder ein inhaltsgleicher Text in einer Amtssprache der in Anlage A genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (www.europeanpaymentscouncil.eu) verwendet werden.

Neben dem Autorisierungstext muss das SEPA-Basislastschriftmandat folgende Mindestangaben enthalten:

- Name des Zahlungsempfängers

— Adresse des Zahlungsempfängers

- Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe <http://glaebiger-id.bundesbank.de>),

-Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird, sowie,

- Name des Zahlungspflichtigen

- Adresse des Zahlungspflichtigen

- Kundenkennung des Zahlungspflichtigen

- Datum des SEPA-Lastschriftmandats

- Unterschrift des Zahlungspflichtigen.

Die vom Zahlungsempfänger individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,

- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und

- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahlungspflichtigen nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Basislastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

6.2 Aufbewahrungspflicht /Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahlungspflichtigen erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich Änderungen – im Original aufzubewahren. Das SEPA-Lastschriftmandat ist unbefristet gültig, sofern seit dem letzten Einzug nicht mehr als 36 Monate vergangen sind. Nach Erlöschen des SEPA-Lastschriftmandats ist dieses im Original noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Fälligkeitsdatum der letzten eingezogenen SEPA-Basislastschrift, aufzubewahren.
- (2) Auf Anforderung hat der Kunde der BayernLB innerhalb von sieben Geschäftstagen eine Kopie des SEPA-Lastschriftmandats oder auf besonderes Verlangen das Original des SEPA-Basislastschriftmandats und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten SEPA-Basislastschriften zur Verfügung zu stellen.

7 Ankündigung des Lastschrifteinzugs

Damit der Zahlungspflichtige auf seinem Konto für hinreichende Deckung sorgen kann, hat der Kunde dem Zahlungspflichtigen spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Basislastschriftzahlung den SEPA-Basislastschrift-Einzug anzukündigen (z.B. im Rahmen der Rechnungstellung); Kunde und Zahlungspflichtiger können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen bzw. feststehenden Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlungspflichtigen vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

8 Einreichung der SEPA-Basislastschrift

- 8.1 Das vom Zahlungspflichtigen erteilte SEPA-Basislastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben.
- 8.2 Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die BayernLB. Hierfür gelten die Sonderbedingungen für den Datenträgeraustausch bzw. die Datenfernübertragung. Die Lastschrift ist wie folgt zu kennzeichnen: „CORE“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local instrument“.
- 8.3 Der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.
- 8.4 Regelmäßig einzuziehende Kleinbeträge sollen zu viertel- oder halbjährlichem Einzug zusammengezogen werden, sodass sich nach Möglichkeit ein Einzugsbetrag von mindestens 5 Euro je SEPA-Basislastschrift ergibt.
- 8.5 Der im Datensatz anzugebende Fälligkeitstag muss ein Geschäftstag der BayernLB sein. Fällt der im Datensatz des Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen Geschäftstag, so gilt der folgende Geschäftstag als Fälligkeitstag. Die Geschäftstage der BayernLB ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.
- 8.6 Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitsdatum der zuletzt vorgelegten SEPA-Basislastschrift) keine SEPA-Basislastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basislastschriften von dem Zahlungspflichtigen einziehen möchte. Die BayernLB und der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen sind nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

9 Lastschrifteinzug und Ausführung des Zahlungsvorgangs

- 9.1 Die BayernLB wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basislastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.
- 9.2 Der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen leitet den von ihm dem Konto des Zahlungspflichtigen aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift belasteten Lastschriftbetrag der BayernLB zu.

10 Vorbehaltsgutschrift

Die BayernLB schreibt Lastschrifteinzugsbeträge – bei einem Sammeleinzugsauftrag den Gesamtbetrag – dem Konto des Kunden mit „Eingang vorbehalten“ gut (Vorbehaltsgutschrift).

11 Rücklastschriften / keine Teileinlösung

11.1 Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlungspflichtigen SEPA-Basis-zurückgegebenen Lastschrift macht die BayernLB die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

11.2 Lastschriften, die zurückbelastet worden sind, dürfen nicht erneut zum Einzug eingereicht werden.

11.3 Teileinlösungen werden im SEPA-Basislastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Anlage A: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1. Staaten des europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein und Norwegen.

2. Sonstige Staaten und Gebiete

Mayotte, Monaco, Schweiz sowie Saint-Pierre und Miquelon.

Anlage B: Mustertext für die Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats (ein Exemplar für den Zahlungsempfänger und ein Exemplar für den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen)**SEPA-Basislastschriftmandat an den Zahlungsempfänger für wiederkehrende Zahlungen**

Ich/wir ermächtige(n) (Name des Zahlungsempfängers), Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig weise ich mein/ weisen wir unser Kreditinstitut an, die von (Name des Zahlungsempfängers) auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Weitere Mandatsbestandteile entnehmen Sie bitte der Nummer 6.1

SEPA-Basislastschriftmandat an den Zahlungsempfänger für einmalige Zahlungen

Ich/wir ermächtige(n) (Name des Zahlungsempfängers), einmalig eine Zahlung von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig weise ich mein/ weisen wir unser Kreditinstitut an, die von (Name des Zahlungsempfängers) auf mein / unser Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann / wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unsrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Weitere Mandatsbestandteile entnehmen Sie bitte der Nummer 6.1